

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1300/2018			
Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	27.02.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	14.03.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	14.03.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Form beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Fachdienst III: Bauen, Planen, Umwelt
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Bersenbrück beabsichtigt eine Benutzungssatzung für ihre Liegenschaften zu erlassen. Die Nutzungssatzung bezieht sich insbesondere auf die schulischen Anlagen und die kommunalen Kindertagesstätten.

In dem Satzungsentwurf sind Regeln für mögliche Nutzer fixiert. Diese Regeln konkretisieren das Verhalten der Nutzer in den Liegenschaften, sowie die Antragstellung für eine Nutzung über den Fachdienst I der Samtgemeindeverwaltung.

Weiterhin ist in dem Entwurf geregelt, dass grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu zahlen ist. Allerdings sind unterschiedliche Nutzergruppen aufgeführt, die je nach Zuordnung der Benutzergruppe unterschiedliche Entgelte zahlen müssen.

Für die ortsansässigen Vereine werden wie bisher keine Entgelte erhoben. Hier sind die einheitlichen Regelungen zur Anmeldung von Veranstaltungen das entscheidende Kriterium.

Generell ist anzumerken, dass Nutzungen nur erfolgen können, wenn schulische Belange oder eigene Veranstaltungen in den kommunalen Einrichtungen nicht von der Nutzung von „Außen“ beeinträchtigt werden. Weiterhin ist ein wichtiger Aspekt, dass keine Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern entstehen soll. Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Klövekorn
Fachdienstleiter I